

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU)**

vom 26. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juli 2022)

zum Thema:

**Gasmangellage in Berlin**

und **Antwort** vom 09. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Aug. 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12704  
vom 26.07.2022  
über Gasmangellage in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es Planungen des Senats beim Eintreten einer Gasmangellage in Berlin?

Zu 1.: Der Senat bereitet sich auf eine möglicherweise eintretende Gasmangellage intensiv vor.

In Vorbereitung auf eine möglicherweise eintretende Verschärfung der Versorgungslage hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe eine Task Force gebildet, um die im Haus vorhandenen Ressourcen und Ansprechstrukturen zu bündeln und die Planungen zu koordinieren.

Zudem hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Energieversorgungssicherheit einberufen, in der mittlerweile alle Senatsressorts vertreten sind.

Darüber hinaus findet in verschiedenen Runden laufend ein Austausch mit relevanten Akteuren (Mineralölbranche, Gas- und Strom- und Fernwärmenetzbetreibern, Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern) statt.

Auf Basis der Abstimmungen in den genannten Runden werden Maßnahmen und Handlungsansätze entwickelt, um einer eventuellen Mangellage vorzubeugen und deren Auswirkungen zu begegnen.

2. Wer setzt diese Planungen um?

Zu 2.: Innerhalb des Landes Berlin wird die Koordinierung bezüglich der eigentlichen Energieversorgung bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betrieb gesehen. Das Haus koordiniert den Austausch mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) und leitet die ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Energieversorgungssicherheit. Es übernimmt auch Aufsichtsfunktionen nach dem Energiewirtschaftsgesetz gegenüber Netzbetreibern (soweit nicht die BNetzA in weiten Bereichen zuständig ist).

Von den Zuständigkeiten im Bereich der eigentlichen Energieversorgung (Energienotfallvorsorge) klar zu unterscheiden ist die Zuständigkeit für die Auswirkungen von Versorgungsbeschränkungen. Hier gelten die Zuständigkeiten nach dem Katastrophenschutzgesetz (KatSG): Alle Senatsverwaltungen und Bezirksämter sind als Katastrophenschutzbehörden insoweit zuständig für Vorsorgemaßnahmen in ihren fachlichen Zuständigkeitsbereichen, die Koordinierung liegt bei der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport.

3. Werden diese Planungen regelmäßig aktualisiert?

Zu 3.: Die Planungen werden entsprechend der jeweiligen Lageentwicklung laufend und zeitnah aktualisiert.

4. Besitzt das Land Berlin eigene Gasspeicher, wenn ja, wer betreibt diese?

Zu 4.: Das Land Berlin verfügt seit 2017 über keine „eigenen“, d. h. im Landesgebiet gelegenen, Gasspeicher. Die Versorgung mit Gas wird durch verschiedene Bezugsquellen über das deutsche und europäische Verbundnetz sichergestellt.

Die sich in Deutschland befindenden Gasspeicher sind nicht einem bestimmten Bundesland zugeordnet, sondern dienen der Versorgungssicherheit aller angeschlossenen Verbraucher und des Netzes. Auch der stillgelegte Speicher war kein eigener Speicher des Landes Berlin, sondern ein „in Berlin gelegener“ Speicher.

5. Gibt es Planungen, Energiesparmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden zur Reduktion des Gasverbrauchs durchzuführen, wenn ja, welche?

Zu 5.: Der Senat hat sich vorgenommen, mindestens zehn Prozent des Energieverbrauchs seiner Verwaltungen einzusparen. Im Juli 2022 hat hierzu eine ressortübergreifende Task Force Vorschläge zusammengetragen. Sparmöglichkeiten bestehen vor allem innerhalb von Dienstgebäuden, bei untergeordneten Behörden und im öffentlichen Raum. Zu den Vorschlägen gehören beispielsweise Maßnahmen wie die Begrenzung der

Raumtemperatur und Abschaltung der Warmwasserbereitung. Bei der Umsetzung müssen jedoch Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, sowie Bundesgesetze berücksichtigt werden. Am 16. August 2022 will der Senat die Einsparmaßnahmen beschließen.

Die Einsparungen werden nicht nur auf Landes-, sondern auch auf Bezirksebene entwickelt. Teilweise haben die Bezirke schon Maßnahmen umgesetzt. Unter anderem wird zum Beispiel im Bezirk Tempelhof-Schöneberg bereits in den Waschräumen der Amtsgebäude nur noch kaltes Wasser angeboten und die Beleuchtung auf LED-Leuchtmittel umgerüstet.

6. Wie hoch ist die Strom-Notfallreserve im Land Berlin und wird diese im Hinblick auf eine mögliche Gasmangellage erweitert?

Zu 6.: „Reservekraftwerke“, die ausschließlich außerhalb des Energiemarktes zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems eingesetzt werden, sind im Land Berlin nicht vorhanden.

Sofern keine Leistungsmangelsituation im Übertragungsnetz der 50Hertz vorliegt, ist die sichere Versorgung der Berliner Bevölkerung mit Strom aufgrund des erzeugerunabhängigen Netzaufbaus des Berliner Stromverteilungsnetzes entkoppelt von der Produktion der in Berlin befindlichen Kraftwerke gewährleistet.

7. Plant der Senat Notfallgeräte oder ähnliches (z.B. Notstromaggregate) anzuschaffen, um kritische Infrastruktur zusätzlich abzusichern?

Zu 7.: Die Notfallvorsorge zur Absicherung kritischer Infrastrukturen ist im Katastrophenschutzgesetz Berlin (KatSG) geregelt. Die Betreiberinnen und Betreiber Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Betreiber) sind nach § 28 KatSG verpflichtet, sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben bei Ausfall oder Beeinträchtigung auch anderer kritischer Infrastrukturen für einen angemessenen Zeitraum eigenständig fortführen können. Das heißt u.a., dass KRITIS-Betreiber selbst Vorsorge z.B. gegen Stromausfälle zu treffen haben, indem sie Stromaggregate vorhalten. Die für den jeweiligen Sektor fachlich zuständigen Senatsverwaltungen stehen im Kontakt mit den jeweiligen KRITIS-Betreibern und verlangen derzeit Auskünfte über die getroffenen Vorsorgemaßnahmen. Eine Beschaffung durch den Senat ist nicht geplant.

8. Gibt es Planungen, Wärmeräume zu errichten, wenn ja, wo und wer kann diese nutzen?

Zu 8.: Derzeit gibt es keine Planungen Wärmeräume zu errichten.

9. Sieht der Senat eine ausreichende Versorgung der öffentlichen Gebäude in Berlin als gesichert an, wenn es zu einer Gasmangellage kommt?

Zu 9.: Die Auswirkungen einer Gasmangellage lassen sich im Voraus kaum sicher abschätzen, da nicht vorhersehbar ist, welche Gaskunden im Einzelnen von einer Abschaltung betroffen wären. Zu differenzieren ist zudem bezüglich der Maßnahmen der Netzbetreiber und der BNetzA.

Die Netzbetreiber können nach § 16 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Anordnungen gegenüber Gasverbrauchern treffen. Dabei hat die technische Systemstabilität der Gasnetze oberste Priorität. Bei ihren Maßnahmen haben sie die Versorgung der „geschützten Kunden“ nach § 53a EnWG möglichst lange aufrecht zu erhalten. Zu den geschützten Kunden gehören auch „grundlegende soziale Dienste“ wie z.B. Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen zur Pflege und Betreuung behinderter Menschen, Polizei, Feuerwehr, Justizvollzugsanstalten etc. Wie weit genau der Kreis dieser Einrichtungen zu ziehen ist, wird derzeit näher geprüft.

Bei den von der BNetzA als Bundeslastverteiler nach Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (EnSiG) und der Gassicherungsverordnung (GasSV) vorzunehmenden Anordnungen geht es um die „Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas“. Als lebenswichtig gilt nach § 1 Abs. 1 Satz 2 EnSiG auch der Bedarf zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Die BNetzA hat in der Unterlage vom 17. Mai 2022 „Lastverteilung Gas - Handlungsoptionen, Abwägungsentscheidung, situationsbedingtes Handeln“ Überlegungen zu den möglichen Prioritäten bei der Lastverteilung veröffentlicht, betont aber, dass sich daraus keine feste Abschaltreihenfolge ergibt, sondern in der jeweiligen Situation einzelfallbezogen unter Berücksichtigung von aktuellen Verbräuchen, Auswirkungen etc. abgewogen werden müsse.

Berlin, den 9. August 2022

In Vertretung

Tino S c h o p f

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe